

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 68 | PF 160220 | 19092 Schwerin

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Wasserbehörde

Enertrag SE  
z. Hd. Frau Hartwig  
Gut Dauerthal  
17291 Dauerthal

**Organisationseinheit**  
FD 68 - Fachdienst Umwelt

**Ansprechpartner**  
Herr Neuwirth

**Telefon** 03871 722-6819 | **Fax** 03871 722-77-6819  
**E-Mail** max.fiedelmann@kreis-lup.de

**Aktenzeichen**  
532/68/2.1-12/K-0935/23/1

**Dienstgebäude**  
Ludwigslust

**Zimmer**  
C 350

**Datum**  
06.09.2023

## **Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Rodenwalde**

Ihr Antrag vom 29.06.2023, von Enertrag SE.

Sehr geehrte Frau Hartwig,

gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 WHG und § 136 Absatz 3 LWaG erteile ich Ihnen für § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Rodenwalde die

### **wasserrechtliche Befreiung**

für nachfolgendes Vorhaben in der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes Rodenwalde:

1. **Vorhaben/Maßnahme:** Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Ackerflächen von ca. 45 ha.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarfeld Rodenwalde“ & 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

2. **Örtliche Lage:** Gemeinde Vellahn im Landkreis Ludwigslust-Parchim, südlich des Ortes Rodenwalde, beiderseits der Straße „Am Park“.

Gemarkung: Rodenwalde, Flur 2, Flurstücke 70, 71/2; 73

Gemarkung: Rodenwalde, Flur 3, Flurstücke 145; 147; 152/1; 155/2; 157/2; 158; 159

## **Nebenbestimmungen:**

### **Befristung**

Diese Befreiung ist befristet bis 31.12.2058

### **Bedingung**

Die Befreiung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau der Anlage begonnen wird, oder grundlegende Änderungen am Bauplan bzw. den verwendeten Materialien/Betriebsstoffen vorgenommen werden.

### **Auflagen**

- I. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- II. Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
- III. Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (Verkehrswege) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, ab 01.08.2023 neuer BBodSchV lt. Ersatzbaustoffverordnung, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen.
- IV. Der Abstand der sämtlichen Anlagenbestandteile zur Umzäunung der Schutzzone I muss mindestens 10 m betragen.
- V. Innerhalb der Schutzzone II dürfen nur durch Wannern geschützte, sogenannte „Biotransformatoren“ errichtet werden. Eine Errichtung im direkten Anstrom zu den einzelnen Brunnen ist zu vermeiden.
- VI. Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für die PV-Module ist verboten.
- VII. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Ludwigslust-Parchim schriftlich anzuzeigen.
- VIII. Wechsel des Eigentümers der Anlage bzw. des Inhabers der Befreiung, die Stilllegung der Anlage bzw. deren vorübergehende oder endgültige Außerbetriebnahme sind der uWb mitzuteilen.
- IX. Den Bediensteten der uWb ist jederzeit Zutritt zur Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

## Hinweise

1. Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle entstandenen Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Anlage verursacht werden.
2. Eine Prüfung bezüglich der Funktionsfähigkeit der Anlage findet im wasserrechtlichen Verfahren nicht statt.
3. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig.
4. Die Nichtbeachtung der erteilten Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 2 WHG dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
5. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

## Begründung

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes Rodenwalde. Nach den für die Schutzzone geltenden Vorschriften ist ein derartiges Vorhaben verboten, da es potentiell eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung darstellt. Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen bezüglich verwendeter Materialien & Schutzkonzepte wurde keine Gefährdung durch das Vorhaben für das Schutzgut Grundwasser festgestellt und somit die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 WHG und § 136 Absatz 3 LWaG erteilt. Ein besonderes Interesse am Wohl der Allgemeinheit am Projekt bezüglich Umwelt- & Klimaschutz wurde außerdem festgestellt und mit berücksichtigt. Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

## Kosten

Für die Erteilung dieser Entscheidung wird hiermit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **775,00 Euro** festgesetzt.

Der vorgenannte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen auf folgende Bankverbindung einzuzahlen:

<b>Empfänger:</b>	Landkreis Ludwigslust-Parchim
<b>Bank:</b>	Sparkasse Mecklenburg- Schwerin
<b>IBAN:</b>	DE28140520001510000018
<b>BIC:</b>	NOLADE21LWL
<b>Verwendungszweck:</b>	P 0000046533-6819

Die Kosten für die Bearbeitung des Verfahrens werden gemäß Wasserwirtschaftskostenverordnung M-V, § 136 Absatz 3 LWaG und entsprechend der Tarifstelle 248 berechnet.

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der Betrag zwangsweise eingezogen.

Gleichzeitig ergeht der Hinweis, dass ein möglicher Widerspruch gegen die hier festgesetzten Kosten nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung hat und daher nicht von der Zahlungspflicht entbindet.

**Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,



Julius Neuwirth  
SB Grundwasser und Bodenschutz